

## ANTWORT

zu der

Anfrage der Abgeordneten Claudia Willger-Lambert (B90/Grüne)

Betr.: Todesermittlungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Durch neue naturwissenschaftlich/forensische Erkenntnisse (insbesondere DNA) können zu früheren Zeiten erfolglos abgeschlossene Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen werden.“

Welche Möglichkeiten sieht die saarländische Landesregierung durch Ausweitung personeller Kapazitäten alle Ermittlungsverfahren, bei denen mit Hilfe dieser Verfahren Ermittlungserfolge erreicht werden können, einer neuen Überprüfung zukommen zu lassen?

Zur Frage:

Seit Mai 2003 werden beim Kriminalkommissariat Saarlouis zentral für das ganze Saarland Überprüfungen hinsichtlich ungeklärter Tötungsdelikte durchgeführt. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Frage gewidmet, ob für eine DNA-Analyse geeignetes Material vorhanden ist, welches für eine Auswertung mit dem Ziel der Aufklärung dieser Straftaten in Betracht kommt. Bisher konnten auf diese Weise zurückgehend bis in das Jahr 1976 sechs Fälle eruiert werden, in denen die notwendigen Folgeuntersuchungen eingeleitet wurden. Es wird davon ausgegangen, dass bis Ende des Jahres 2005 alle in Betracht kommenden Fälle überprüft sind. Eine Ausweitung der vorhandenen personellen Kapazitäten ist hierfür nicht erforderlich.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch solche ungeklärte Tötungsdelikte im Rahmen der Sachbearbeitung überprüft werden, bei denen kein für eine DNA-Analyse geeignetes Material vorhanden ist.

Der besseren Aufklärung schwerer Straftaten dient auch die nach § 2 DNA-IFG ermöglichte nachträgliche Erfassung in bereits abgeschlossenen Strafverfahren Verurteilter. Der Staatsanwaltschaft Saarbrücken wurden dazu durch das Bundeszentralregister im Februar 2002 10.953 und im November 2001 weitere 719 Datensätze zur Überprüfung übermittelt. Die Fälle wurden alle mit vorhandenen Kräften einzelfallbezogenen überprüft.

Ausgegeben: 14.04.2005 (10.03.2005)

## ANTWORT

zu der

Anfrage der Abgeordneten Claudia Willger-Lambert (B90/Grüne)

Betr.: Ausweitung der DNA-Analyse

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Die CDU-Landtagsfraktion beabsichtigt die Einführung der DNA-Analyse als Standardmaßnahme bei den Untersuchungen von Straftaten. Zukünftig sollen Ermittlung und anschließende Speicherung persönlichkeitsrelevanter Daten auch dann zulässig sein, wenn keine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, sondern bereits bei Einstiegsriminalität, sowie Bagatelldelikten mit Wiederholungscharakter. Die CDU-Fraktion fordert außerdem, den Richtervorbehalt bei der Untersuchung von anonymem Spurenmaterial aufzuheben.

Da der ‚genetische Fingerabdruck‘ als Ergebnis einer DNA-Analyse im Hinblick auf die Eingriffstiefe nicht vergleichbar mit dem herkömmlichen Fingerabdruck ist, müssen in der Frage einer Ausweitung von Ermittlung und Speicherung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken angesichts des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur informati- onellen Selbstbestimmung beachtet werden. Darüber hinaus würden immense Kosten verursacht, da molekulargenetische Untersuchungen mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Durch die Ausweitung der DNA-Analyse auf Einstiegs- und Bagatellkriminalität ist eine Kostenlawine zu befürchten.“

Ausgegeben: 26.04.2005 (10.03.2005)

## Vorbemerkung der Landesregierung:

Die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen zum Nachweis der Identität eines Spurenlegers hat sich zum unverzichtbaren Instrument der Strafverfolgung entwickelt. Mithilfe der DNA-Datei des Bundeskriminalamtes können in stetig zunehmendem Maße Spurenleger schnell und zuverlässig identifiziert werden. Aus dieser Erfahrung heraus besteht ein dringendes Bedürfnis, den Aufbau und die Pflege der DNA-Analyse-Datei auf eine breitere Grundlage zu stellen und damit die Effizienz der Tatabklärung weiter zu verbessern. Damit wird zugleich der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten verbessert. Die Landesregierung bedauert, dass der dazu im Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf (BR-Drs. 99/05), mit welchem der Anwendungsbereich der DNA-Analyse für die Zwecke künftiger Strafverfahren erweitert und den im geltenden Recht für die Durchführung sonstiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen vorgesehenen materiellen Voraussetzungen angeglichen werden sollte, keine Mehrheit gefunden hat. Die Landesregierung strebt jedoch ausdrücklich weiter an, dass zukünftig häufiger als bisher die Möglichkeiten der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren genutzt werden können.

Welche Kosten verursacht eine DNA-Analyse zu Identifizierungszwecken mit anschließender Speicherung (inklusive Personalkosten, technisches Gerät) derzeit? Welche Kosten entstünden bei einer Ausweitung?

Zu Frage 1:

Das durch die Strafverfolgungsbehörden im Saarland regelmäßig beauftragte Institut für Rechtsmedizin an der Universität des Saarlandes in Homburg berechnet für eine molekulargenetische Untersuchung eines Mundschleimhautabstriches zur Erstellung eines DNA-Musters inklusive Mehrwertsteuer 60,- Euro. Hinzuzurechnen sind die zur Erhebung notwendigen DNA-Wattestäbchen zum Stückpreis von 8 Cent. Für Spurenuntersuchungen ohne zusätzliche gravierende Schwierigkeiten werden 170,- Euro in Rechnung gestellt. Schwierige Spurenuntersuchungen mit mehrfachen Ansätzen und Reinigungsschritten oder Untersuchungen mit besonderer Dringlichkeit werden mit 250,- Euro berechnet. Bei außergewöhnlich schwierigen Spuren können im Einzelfall auch höhere Untersuchungskosten entstehen.

Der mit der Nutzung einzelner Ermittlungsinstrumente verbundene Personalaufwand der saarländischen Strafverfolgungsbehörden wird generell nicht erfasst. Das gilt auch für die DNA-Analyse im Strafverfahren. Derzeit werden alle Anträge der saarländischen Polizei auf DNA-Untersuchungen zentral im Landeskriminalamt anonymisiert und nach der Untersuchung im Institut für Rechtsmedizin in Homburg in die DAD eingestellt. Für die Anonymisierung sind zur Zeit zwei Sachbearbeiter und für die Einstellung und Pflege der Datei drei Angestellte im Landeskriminalamt eingesetzt. Außerhalb dieser Arbeiten ist eine isolierte Feststellung des in dem hier gegenständlichen Zusammenhang stehenden personellen Aufwands nicht möglich. Einzubeziehen wäre nämlich auch der Arbeitsaufwand der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die den Mundschleimhautabstrich durchführen, den DNA-Untersuchungsantrag vorbereiten und die DNA-Akte anlegen.

Dabei kann der Mundschleimhautabstrich vielfach ohne größeren Arbeitsaufwand im Zusammenhang einer Vernehmung, teilweise aber nur durch Aufsuchen oder Vorladung des Betroffenen, bis hin zur ermittlungsaufwändigen Suche einer Person zum Zwecke der DNA-Untersuchung erfolgen. Insbesondere aufgrund des Richtervorbehalts für die Anordnung der DNA-Analyse sind nach geltendem Recht auch Staatsanwaltschaft und Gerichte mit der Prüfung beziehungsweise Anordnung von DNA-Analysen befasst. Eine isolierte Berechnung dieser in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Strafverfahren anfallenden Tätigkeiten wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Hinsichtlich der Frage nach den Kosten bei einer gesetzlichen Erweiterung der Möglichkeit zur Erhebung und Speicherung von DNA-Identifizierungsdaten ist, nachdem der vom Saarland als Mittragsteller im Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf BR-Drs. 99/05 keine Mehrheit gefunden hat, derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden überhaupt zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung der DNA-Analyse einräumen wird. Darüber hinaus kann nicht vorweggenommen werden, in welchem Umfang bei einer Gesetzesänderung zukünftig von der DNA-Analyse tatsächlich Gebrauch gemacht würde. Erkennungsdienstliche Maßnahmen werden auch nach geltendem Recht längst nicht in jedem Ermittlungsverfahren durchgeführt. So wurden im Jahr 2004 bei mehr als 77.000 durch die Polizei des Saarlandes registrierten Straftaten nur ca. 1.600 Fingerabdrücke in das System INPOL neu eingestellt. Eine Ausweitung der DNA-Analyse im Strafverfahren, wie vom Saarland im Bundesrat beantragt, würde nicht von der gesonderten Feststellung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme in jedem Einzelfall befreien. Eine Bezifferung danach durchzuführender DNA-Analysen ist deswegen nicht möglich.

Wie bereits in der Vorbemerkung mitgeteilt, strebt die Landesregierung jedoch ausdrücklich weiter an, dass die Möglichkeiten der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zukünftig häufiger als bisher genutzt werden können. Dies kann zu erhöhtem Aufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesem Mehraufwand Erleichterungen bei der Tataufklärung und damit die Vermeidung ansonsten notwendiger Ermittlungstätigkeiten mit entsprechendem Aufwand gegenüberstehen. Zusätzlich würden die Gerichte und die Staatsanwaltschaft entlastet, wenn der Richtervorbehalt für die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung gestrichen würde. Weder Belastungs-, noch Entlastungswirkung können aber näher quantifiziert werden. Im Übrigen ist es aus Sicht der Landesregierung nicht gerechtfertigt, wegen eines evtl. entstehenden geringen Mehraufwandes für den Landeshaushalt den Strafverfolgungsbehörden die verbesserten Möglichkeiten der Aufklärung von Straftaten und damit der Bevölkerung einen verbesserten Schutz vor Straftaten vorzuenthalten.

Wie viel zusätzliches wissenschaftliches Personal benötigt das Saarland bei einer von der CDU geforderten drastischen Ausweitung der DNA-Analyse? Welche Kosten würde dies hervorrufen? Würden die Analysen von polizeieigenen Kräften durchgeführt oder käme es zu einer Vergabe an Dritte?

Zu Frage 2:

Im Saarland werden keine DNA-Analysen durch die Polizei durchgeführt, sondern es wird regelmäßig das Institut für Rechtsmedizin an der Universität des Saarlandes in Homburg mit der Untersuchung beauftragt. Die mit der u.a. durch das Saarland eingebrachten Gesetzesinitiative im Bundesrat (BR-Drs. 99/05) intendierte Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur DNA-Analyse hätte eine Veränderung dieser Praxis nicht veranlasst.

Die Frage, ob und in welchem Umfang zusätzliches wissenschaftliches Personal am Institut für Rechtsmedizin an der Universität des Saarlandes benötigt wird, hängt davon ab, in welchem Umfang die Strafverfolgungsbehörden von zusätzlichen Möglichkeiten zur Nutzung der DNA-Analyse tatsächlich Gebrauch gemacht hätten. Dieses kann, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, nicht vorweggenommen werden.

Wie viel mehr technisches Analysegerät benötigt das Land bei einer entsprechenden Ausweitung und welche Kosten würde dies wiederum hervorrufen?

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Wie viele Fälle von Einstiegs- bzw. Bagatelldelinquenz (Ladendiebstahl, Beleidigung, leichte Körperverletzung, etc.) lagen in den Jahren 1998 – 2003 im Saarland vor? Wie viele Personen wären somit von einer Ausweitung der DNA-Analyse betroffen? Wie viele sind es derzeit?

Zu Frage 4:

Die Zahl der in der Frage angesprochenen Straftaten erlaubt keinen Rückschluss auf die Zahl der Personen, die nach einer möglichen Änderung der Gesetze zur DNA-Analyse im Strafverfahren von einer evtl. Ausweitung betroffen wäre. Denn eine Prognose zum Umfang der tatsächlichen Anwendung der DNA-Analyse nach einer möglichen Gesetzesänderung kann – wie bereits oben zu Frage 1 ausgeführt – aufgrund der auch dann erforderlichen Abwägung in jedem Einzelfall nicht getroffen werden.

Zudem setzt die Beantwortung dieser Frage eine genauere Definition des Begriffs der „Einstiegs- bzw. Bagatelldelinquenz“ voraus, nach welcher eine Auswertung der Strafverfolgungsstatistik oder der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) ausführbar wäre. Eine solche Definition oder eine danach erfolgte Auswertung der vorbezeichneten Statistiken liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu den in der Frage benannten Delikten liegt aus der PKS folgendes statistisches Zahlenmaterial vor:

#### Aufgeklärte Delikte Ladendiebstahl

Jahr	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige über 14 Jahre
1998	7.126	6.740	5.946
1999	6.334	5.914	5.179
2000	6.542	6.189	5.349
2001	6.019	5.666	4.941
2002	6.517	5.972	5.322
2003	5.792	5.370	4.742
2004	6.505	5.956	5.395

#### Aufgeklärte Beleidigungsdelikte

Jahr	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige über 14 Jahre
1998	1.237	1.231	1.214
1999	1.142	1.132	1.122
2000	1.361	1.367	1.344
2001	1.358	1.337	1.308
2002	1.487	1.484	1.468
2003	1.635	1.635	1.617
2004	2.019	1.950	1.924

#### Aufgeklärte Körperverletzungsdelikte<sup>1</sup>

Jahr	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige über 14 Jahre
1998	4.409	4.456	4.333
1999	4.642	4.682	4.509
2000	4.605	4.779	4.610
2001	4.243	4.472	4.276
2002	5.127	5.242	5.092
2003	5.854	5.849	5.710
2004	6.803	6.725	6.550

<sup>1</sup> In dieser Tabelle sind alle Körperverletzungsdelikte enthalten, von der Fragestellerin so bezeichnete „leichte Körperverletzungen“ sind in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen.

Zum Umfang derzeit in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamt eingestellter Daten kann mitgeteilt werden:

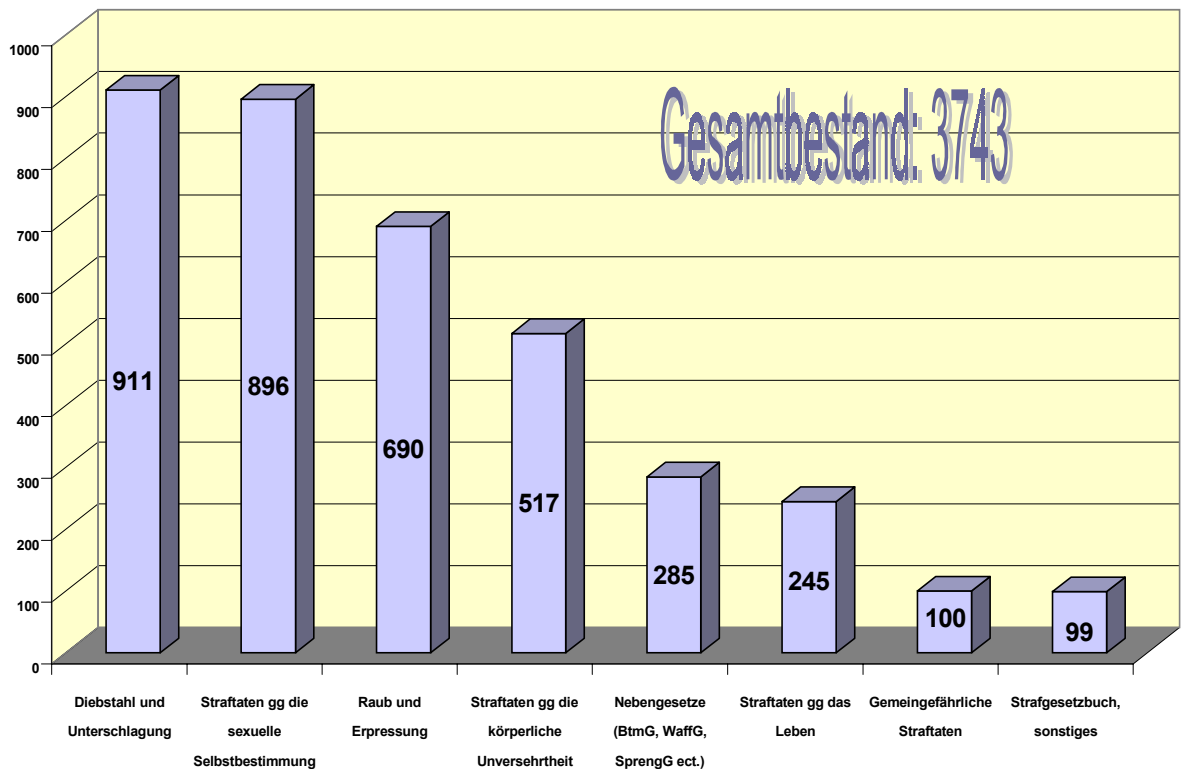
In der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamts (DAD) waren mit Stand vom 8. April 2005 insgesamt 402.876 Datensätze (331.996 Personendaten- und 70.880 Spurendatensätze) eingestellt. Durch das Landeskriminalamt des Saarlandes wurden davon 4.344 Datensätze (3.748 Personen- und 596 Spurendatensätze) eingestellt.

In der folgenden, vom Bundeskriminalamt erstellten Tabelle sind die Datenbestände der DAD mit Stand vom 8. April 2005 aufgeführt. Ihr sind die exakten Bestände jedes einzelnen Bundeslandes, getrennt nach Spuren- und Personenmuster zu entnehmen:

<b>Aufstellung des Gesamtdatenbestandes der DNA-Analyse-Datei nach Bundesländern mit Untergliederung nach Spuren- und Personendatensätzen (Stand: 08.04.2005, 06.30 Uhr)</b>			
<b>eingebende Stelle</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Spuren</b>	<b>Personen</b>
BKA/Bund/ Ausland	1.614	820	794
Baden-Württemberg	70.668	6.132	64.536
Bayern	75.707	5.856	69.851
Berlin	11.824	4.609	7.215
Brandenburg	9.125	2.132	6.993
Bremen	2.099	771	1.328
Hamburg	10.612	1.697	8.915
Hessen	34.390	7.199	27.191
Mecklenburg-Vorpommern	6.305	1.289	5.016
Niedersachsen	36.453	7.583	28.870
Nordrhein-Westfalen	62.810	14.375	48.435
Rheinland-Pfalz	21.518	6.001	15.517
<b>Saarland</b>	<b>4.344</b>	<b>596</b>	<b>3.748</b>
Sachsen	28.863	4.458	24.405
Sachsen-Anhalt	10.945	4.339	6.606
Schleswig-Holstein	8.236	1.367	6.869
Thüringen	7.363	1.656	5.707
<b>Summe</b>	<b>402.876</b>	<b>70.880</b>	<b>331.996</b>

Im Hinblick auf den in der Frage hergestellten Zusammenhang der Einstellung von Daten in die DAD mit bestimmten Delikten sind in der nachfolgenden Tabelle die gespeicherten Personen nach dem Anlass der Speicherung seit Bestehen der DAD im Jahr 1998 aufgelistet. Darin enthalten sind auch die retrograden Erfassungen nach dem Identitätsfeststellungsgesetz, d.h. DNA-Muster von Personen, die vor 1998 mit entsprechenden Straftaten in Erscheinung getreten sind.

### Personenbestand Saarland (Stand 31.03.2005)



Wie hoch beliefen sich die jährlichen Kosten für das Saarland, wenn bei diesen Delikten bereits eine molekulargenetische Untersuchung erfolgt wäre?

#### Zu Frage 5:

Die Beantwortung auch dieser Frage setzt eine genauere Definition des Begriffs der „Einstiegs- bzw. Bagatellkriminalität“ voraus, nach welcher eine Auswertung der Strafverfolgungsstatistik oder der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) ausführbar wäre. Eine solche Definition oder eine danach erfolgte Auswertung der vorbezeichneten Statistiken liegt der Landesregierung – wie bereits zu Frage 4 mitgeteilt - nicht vor. Darüber hinaus ließe sich – wie bereits zu Frage 1 und 4 ausgeführt - auch bei Voraussetzung der durch die Bundesratsinitiative BR-Drs. 99/05 intendierten Gesetzesänderung keine Hochrechnung zum tatsächlichen Umfang einer Nutzung dadurch gegebener Möglichkeiten bzw. zum Umfang dadurch verursachter Kosten erstellen.



Aus welchen Mitteln sollen die zusätzlichen Kosten finanziert werden? Ist eine Umschichtung innerhalb des Haushalts der Polizei angedacht?

Zu Frage 6:

Grundsätzlich sind Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb des Haushalts zu finanzieren. Nachdem der Gesetzentwurf aus der BR-Drs. 99/05 im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hat, ist es für die Landesregierung aber weder absehbar, ob und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden überhaupt zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung der DNA-Analyse einräumen wird, noch in welchem Umfang nach einer solchen Gesetzesänderung von der DNA-Analyse tatsächlich Gebrauch gemacht würde. Dementsprechend kann – wie bereits zu Fragen 1 bis 3 ausgeführt – auch keine Aussage dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang zukünftig zusätzliche Kosten durch DNA-Analysen in Strafverfahren entstehen und gegebenenfalls durch den Haushalt bereitgestellt werden müssen.

Wie lange sollen die DNA-Analyse-Daten zukünftig gespeichert werden?

Zu Frage 7:

Bei der DAD handelt es sich um eine Verbunddatei des BKA. Nach § 32 Abs.2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Regelmäßige Prüffristen (10 Jahre für Erwachsene und 5 Jahre für Jugendliche) sind in § 32 Abs. 3 BKAG geregelt.

Wie steht die Landesregierung vor dem Hintergrund der informationellen Selbstbestimmung zu Expertenmeinungen, wonach sich auch aus dem untersuchten nicht kodierenden Teil der DNA Zusatzinformationen zu Geschlecht, Alter, Ethnizität und sogar einzelnen Krankheiten gewinnen lassen?

Zu Frage 8:

Nach dem der Landesregierung bekannten aktuellen Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, aus dem für die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters untersuchten, nicht-codierenden Teil der DNA außer der gesetzlich zugelassenen Geschlechtsbestimmung aussagekräftige Hinweise über körperliche, geistige oder charakterliche Eigenschaften eines Menschen oder dessen Alter zu erhalten. Das gilt ebenso für das auf diesen Untersuchungen beruhende bei dem Bundeskriminalamt gespeicherte Zahlenmuster.

Im Einzelnen:

a) Bestimmung des Geschlechts

Das Gesetz lässt neben der Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters die Untersuchung von DNA-Spuren nach dem Geschlecht zu (§§ 81 e, 81 g Strafprozessordnung). Bei den heute kommerziell erhältlichen Chemikalien zur Erstellung von DNA-Identifizierungsmustern für die Datenbank ist das geschlechtsbestimmende Amelogeninsystem ein fester Bestandteil. D.h. die Information über das Geschlecht des Spurenlegers oder der Vergleichsperson wird als Überschussinformation automatisch mitgeliefert, es bedarf keiner speziellen Analyse.

b) Kopplung

Nicht-codierende Bereiche der DNA können indirekt Informationen über bestimmte phänotypische Merkmale eines Menschen beinhalten, wenn sie sehr nahe bei einem Genort liegen, der für eine bestimmte Krankheit oder ein spezifisches Merkmal codiert. In diesen Fällen spricht man von einer Kopplung. Da die Entstehung einer Krankheit, aber auch die Ausprägung von äußerlichen Merkmalen etc. in den meisten Fällen nicht auf einem einzelnen, sondern auf mehreren Genen beruht, ist die Chance, dass eine solche Kopplung Bedeutung erlangen könnte, allerdings verschwindend gering. Es ist kein Fall bekannt, bei dem durch die Untersuchung eines für die Datenbank relevanten DNA-Abschnittes definitiv auf das Vorhandensein einer Krankheit oder eines äußerlichen Merkmals geschlossen werden konnte.

c) Ethnische Abstammung

Das in Deutschland verwendete Datenbankmuster kann über die zur Identifizierung nötigen Informationen hinaus auch einen, wenngleich äußerst vagen, Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit des Spurenlegers geben. Dies trifft allerdings nur im Hinblick auf die grobe Unterscheidung der drei ethnischen Gruppen Schwarzafrikaner, Asiaten und Kaukasier zu. Diese statistischen Berechnungen zur ethnischen Zugehörigkeit sind jedoch so vage und wenig aussagekräftig, dass sie in der forensischen Praxis keine Rolle spielen. Zwischen Europäern ist eine Zuordnung überhaupt nicht möglich.

d) Numerische Chromosomenaberrationen

Unter numerischen Chromosomenaberrationen versteht man das Auftreten von mehr als zwei der ursprünglich paarig angelegten Chromosomen. Zu unterscheiden sind autosomale Aberrationen sowie gonosomale Aberrationen.

Forensisch relevant werden kann von den autosomalen Aberrationen lediglich die Trisomie 21, da die übrigen Trisomien zu so schweren Missbildungen führen, dass die Betroffenen meist nur wenige Wochen alt werden. Bei der Trisomie 21 tritt das Chromosom 21 dreimal auf. Die Untersuchung des STR-Locus D21S11, welcher auf dem Chromosom 21 lokalisiert ist, könnte einen Hinweis auf das Vorliegen dieser Erbkrankheit geben. Dies wäre der Fall, wenn bei der Untersuchung drei unterschiedliche Merkmale beobachtet werden. Die sichere Diagnose, dass eine Trisomie 21 vorliegt, kann jedoch im Wege der forensischen DNA-Analyse nicht getroffen werden. Erforderlich ist vielmehr eine zytologische Untersuchung, die über die Möglichkeiten eines forensischen Labors weit hinaus geht. Drei Merkmale an einem Locus können auch durch einen somatischen Mosaizismus, d.h. eine Devianz in vereinzelt Zellen, erklärt werden, die zwar eine genetische Abweichung, aber keine Krankheit darstellt.

Es können auch numerische Aberrationen der Geschlechtschromosomen (Gonosomale Aberrationen) auftreten. Hierbei handelt es sich um eine Überzahl von Geschlechts-

chromosomen, deren genaue Auswirkung wie bei den übrigen Trisomien nur mittels einer zytologischen Untersuchung in speziell hierfür eingerichteten humangenetischen Instituten diagnostiziert werden kann.

e) Anonymisierung

Die Landesregierung verweist abschließend darauf, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Verfahrensvorschriften zusätzlich geschützt wird, die insbesondere die Anonymisierung der Untersuchung sicherstellen (§ 81f Abs.2 StPO). Nach dem auch vom Saarland getragenen Gesetzentwurf zur Neuregelung der DNA-Analyse (BR-Drs. 99/05) sollten diese Schutzvorschriften inhaltlich unverändert erhalten bleiben.